

Der Beauftragte für Fördermittel

Er ist mit Abgabe der **Jahresmeldung** der Vereine an die BIV zu melden, erfolgt dies nicht so wird der Vereinsvorsitzende als Beauftragter angenommen.

Der Beauftragte für Fördermittel des Mitglieds (angeschlossener Verein) ist der örtliche Vertreter der BIV-Vorstandsschaft. Ihm obliegt die Aufgabe die durch den Verein angestrebten staatlichen Fördermittel für das Mitglied bei der BIV anzumelden.

Dies umfasst u. a.:

1. Nutzung der staatliche Förderunterlagen der Führungsakademie (FüAk)
2. Beachtung des Merkblatts der betreffenden Maßnahme
3. Prüfung des Fördermittelantrags auf:
 - Förderfähigkeit des Themas.
 - Angaben zum Lehrenden.
 - Leserliche Angaben der Teilnehmer und deren Unterschrift.
 - Nachweise der Veröffentlichungen.
 - Vollständigkeit der Unterlagen (Uhrzeiten, Unterschriften und Anlagen)
4. Fristgerechte Zusendung der beantragten Förderung an den Verbandsschriftführer
5. Er unterstützt den Schriftführer bei Einsprüchen der Antragsablehnung durch die FüAk.

Als örtlicher Vertreter kontaktiert er bereits im Vorfeld bei Unstimmigkeiten oder Problemen den BIV-Schriftführer, um unnötige Nachfragen im Zeitraum der Antragsbearbeitung der BIV, zu verhindern.

Er ist direkter Ansprechpartner für den Schriftführer falls wiedererwarten Angaben oder Unterlagen fehlen. So muss er bis vier Wochen nach Abgabetermin des Antrags für Rückfragen zur Verfügung stehen. Ist dies nicht möglich, so hat er einen Vertreter als Ansprechpartner an den BIV-Schriftführer zu benennen.



Kann weder der Beauftragte für Fördermittel noch dessen Vertreter erreicht werden, bzw. wurde es unterlassen einen Vertreter zu benennen, so behält sich die BIV vor den Antrag abzulehnen. Dies hat aus Wahrung der Fristen zu erfolgen, da die Antragstellung der anderen Mitglieder nicht gefährdet werden darf.